

BGer 2C 57/2024 vom 15. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_57_2024

FR: TF 2C 57/2024 du 15 avril 2024

IT: TF 2C 57/2024 del 15 aprile 2024

Regeste

Unerlaubte Finanzintermediation, Unterlassungsanweisung, Publikation, Untersuchungs- und Verfahrenskosten | Wirtschaft

Erwägungen

E. 1.1

A._____ war ab 21. Februar 2019 bzw. 1. März 2019 bei zwei inzwischen aufgelösten Gesellschaften als einziges Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen. Mit Verfügung vom 12. November 2021 stellte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) unter anderem fest, dass A._____ durch seinen massgeblichen Beitrag an unerlaubten Tätigkeiten der beiden Gesellschaften unbefugterweise eine finanzintermediäre Tätigkeit wahrgenommen und damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt habe. Sie wies die beiden Gesellschaften und A._____ an, jegliche finanzmarktrechtlich bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die notwendige Bewilligung bzw. ohne den notwendigen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation sowie die entsprechende Werbung zu unterlassen, mit Hinweis auf die Straffolgen bei Missachtung dieser Unterlassungsanweisung. Die FINMA verfügte die Publikation dieser Unterlassungsanweisung für zwei Jahre auf ihrer Internetseite.

E. 1.2

Mit Urteil vom 27. Oktober 2023 wies das Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde von A._____ ab, soweit es darauf eintrat.

E. 1.3

A._____ gelangt mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 26. Januar 2024 (Postaufgabe) an das Bundesgericht und beantragt im Wesentlichen, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und es sei unter anderem festzustellen, dass er nicht unbefugterweise einen massgeblichen Beitrag an unerlaubten Tätigkeiten der beiden Gesellschaften wahrgenommen und dabei aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt habe.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 30. Januar 2024 forderte das Bundesgericht A._____ auf, bis spätestens am 21. Februar 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu bezahlen. Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers dem Bundesgericht mit, dass der Kostenvorschuss gemäss Angaben seines Klienten einbezahlt worden sei. Gleichzeitig ersuchte er um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses für den Fall, dass dieser (noch) nicht gutgeschrieben worden sei. Da

kein Kostenvorschuss eingegangen war, wurde dem Beschwerdeführer die Frist für dessen Leistung mit Verfügung vom 23. Februar 2024 bis zum 13. März 2024 erstreckt. Nachdem auch innert verlängerter Frist kein Kostenvorschuss eingegangen war, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 20. März 2024 in Anwendung von Art. 62 Abs. 3 BGG die gesetzlich vorgesehene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 2. April 2024 angesetzt, mit der Androhung, dass ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Der Kostenvorschuss ging innert Nachfrist nicht ein.

E. 2.1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten (Art. 62 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG setzt ihr der Instruktionsrichter bzw. der Abteilungspräsident (Art. 32 Abs. 1 BGG) eine angemessene Frist zur Leistung des Vorschusses und bei deren unbenützttem Ablauf eine Nachfrist an, wobei das Bundesgericht auf die Eingabe nicht eintritt, wenn der Vorschuss innert Nachfrist nicht geleistet wird. Die Frist für die Zahlung des Kostenvorschusses ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zugunsten des Bundesgerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 48 Abs. 4 BGG).

E. 2.2

Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer eine am 21. Februar 2024 ablaufende Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.-- zu bezahlen. Diese Frist wurde auf sein Gesuch hin bis zum 13. März 2024 erstreckt. Da der Kostenvorschuss nicht geleistet war, wurde ihm am 20. März 2024, unter Androhung des Nichteintretens, die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG angesetzt. Diese endete am 2. April 2024. Der Betrag des Kostenvorschusses wurde der Bundesgerichtskasse auch innert der angesetzten Nachfrist nicht gutgeschrieben. Ebensovienig reichte der Beschwerdeführer eine Bestätigung ein, wonach der Vorschussbetrag fristgerecht seinem Post- bzw. Bankkosten belastet worden sei (Art. 48 Abs. 4 BGG).

E. 3.1

Mit Blick auf die vorangegangenen Erwägungen ist auf die Beschwerde infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG (Abs. 1 lit. a) nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die reduzierten Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.